STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)

Der **Deutsche Wasserstoff-Verband e.V. (DWV)** bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme für die Pläne der Bundesnetzagentur zur Regelung der Entgeltstruktur im Rahmen des Kernnetzes. Im Rahmen der Konsultation für die Ergänzung der Festlegung WANDA haben unsere Mitglieder bereits im Mai 2025 zu den damaligen Eckpunkten Stellung genommen.

Diese DWV-Stellungnahme wurde auch unter Konsultation der im DWV organisierten FNB erarbeitet. Wir verweisen angesichts der teilweise unterschiedlichen Positionen hierzu noch einmal auf die separate Stellungnahme der FNB Gas[1].

Grundsätzlich muss die Frage der Ausgestaltung der Entgeltsystematik System dazu geeignet sein, die Ausgeglichenheit des Amortisationskontos zu dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt 2055 zu erreichen. Droht dies, nicht der Fall zu sein, würde das Kernnetz womöglich aufgrund des bestehenden Selbstbehaltes der Kernnetzbetreiber erst gar nicht errichtet werden. Im Spanungsfeld stehen die unterschiedlichen Interessen der Marktteilnehmer: Einerseits sind die Kernnetzbetreiber daran interessiert, das Amortisationskonto möglichst schnell auszugleichen und damit das Risiko des Selbstbehaltes zu reduzieren. Anderseits ist den Netznutzern daran gelegen, durch wettbewerbsfähige Entgelte ihre Geschäftsmodelle in der hochlaufenden Technologie näher an die Wirtschaftlichkeit zu bringen. Die DWV-Mitglieder eint allesamt, dass sie an einem erfolgreichen Wasserstoffmarkthochlauf interessiert sind.

1. Schaffung von unterjährigen Kapazitätsprodukten und Rabattierungssystemen

Der DWV begrüßt grundsätzlich die mit der „WaKandA"-Festlegung vorgenommene Einführung zusätzlicher unterjähriger Kapazitätsprodukte im zukünftigen Wasserstoff-Kernnetz. Wir bewerten die im Rahmen von „KOSMO" diskutierten Multiplikatoren für unterjährige Produkte allerdings kritisch. Die derzeit vorgeschlagenen Multiplikatoren erscheinen uns jedoch als zu hoch. Sie sind potenziell kontraproduktiv und stehen einer effizienten Nutzung des Netzes entgegen und hemmen damit den Hochlauf des Wasserstoffmarktes.

[1] Stellungnahme FNB Gas zum Festlegungsverfahren „KOSMO" (11. November 2025)

Ein wesentliches Ziel ist, dass insbesondere Elektrolyseure netz- und systemdienlich im Stromnetz betrieben werden und einen wesentlichen Baustein der Energiewende darstellen sollen. Dies erfordert zumindest vor allem vor dem Hintergrund der sehr hohen Netzentgelte im Wasserstoffnetz die entsprechende Flexibilität bei der Kapazitätsbuchung. Gerade in der Hochlaufphase ist es für einen dynamischen Hochlauf essenziell, dass die volle Flexibilität für die Netznutzer ohne oder mit möglichst geringen belastenden Multiplikatoren nutzbar ist. Es wäre ineffizient, wenn verfügbare Kapazitäten letztendlich ungenutzt blieben, obwohl Transportkunden grundsätzlich bereit wären zu zahlen, jedoch nicht zu einem künstlich erhöhten Entgelt. Der Markt ist in seiner Frühphase noch nicht wirtschaftlich tragfähig, und zusätzliche Kosten erhöhen die Wasserstoffgestehungskosten, was die Akzeptanz und die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer beschränkt. Somit müsste durch zusätzliche Fördermaßnahmen gegengesteuert werden. Der DWV kann die Überlegungen der BNetzA zur frühen Einführung von Multiplikatoren zwar im Grunde nachvollziehen, hält die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht für praxistauglich.

Ein besonderes Augenmerk muss auf die Thematik der Leerstandskosten gelegt werden. Im zukünftigen Wasserstoffnetz erwarten wir sich ergänzende Nutzungsprofile, beispielsweise zwischen Elektrolyseuren, die bei günstigen Strompreisen Wasserstoff produzieren, und Wasserstoff-Kraftwerken, die diesen bei hohen Strompreisen zur Verstromung nutzen. Solche Synergien sollten in der Ausgestaltung der Rabattierung unbedingt berücksichtigt werden, da sie Leerstandskosten minimieren können.

Überhöhte Multiplikatoren bergen die Gefahr, dass Marktteilnehmer unnötigerweise ganzjährige Kapazitäten buchen, obwohl diese nicht durchgängig benötigt werden. Dies würde die Verfügbarkeit von Kapazitäten für andere Nutzer, insbesondere bei sich ergänzenden Profilen, einschränken.

Zusammenfassend appelliert der DWV an die BNetzA, bei der Festlegung der Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte auf Augenmaß zu achten. Für den Ausgleich des Amortisationskonto ist der Markthochlauf der Wasserstofftechnologien essenziell und zentrales Mittel zum Zweck.

2. Rabattierung für unterbrechbare Kapazitäten (UWK)

Das Instrument der unterbrechbaren Kapazitäten wird grundsätzlich als sinnvolle Ergänzung zur Flexibilisierung und Effizienzsteigerung des Wasserstoff-Kernnetzes unterstützt. Eine faire, transparente und verhältnismäßige Ausgestaltung der Buchungs- und Vergabekriterien wird dabei als entscheidend angesehen, um das Vertrauen von Investoren und zukünftigen Nutzern zu sichern.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der unterbrechbaren Kapazitäten bestehen allerdings Bedenken. Die fehlenden historischen Erfahrungswerte im Bereich Wasserstoffnetze führen zu Unsicherheiten bezüglich des tatsächlichen Vorhandenseins von Netzunterbrechungen. Zudem ist zu bedenken, dass ohne klare Regeln und Transparenz die Attraktivität dieser Kapazitätsform eingeschränkt werden könnte.

Insbesondere die wirtschaftliche Bewertung unterbrechbarer Kapazitäten ist ein zentrales Thema: Es besteht die Sorge, dass bei unzureichender preislicher Abgrenzung zu festen Kapazitäten das Risiko für die Nutzer nicht angemessen berücksichtigt wird, was deren Nachfrage beeinträchtigen könnte. Wir erachten daher den vorgesehenen Rabatt von 10% als zu niedrig an. Auch erschließt sich die gewählte Höhe des Rabattes nicht. Es ist jedoch wichtig, dass dieser Rabatt regelmäßig überprüft wird, um sicherzustellen, dass er den Marktbedingungen entspricht und dass Anschlussnehmer die Möglichkeit haben in regelmäßigen Abständen (monatsweise) zwischen einer festen und einer unterbrechbaren Kapazität zu wechseln.

3. Schaffung von Speicherrabatten an Ausspeisepunkten

Der DWV begrüßt die Berücksichtigung der Rolle der Wasserstoffspeicher in der Ausgestaltung der Kapazitätsregeln für das Kernnetz. Ohne Wasserstoffspeicher als Flexibilitätsoption wird die Auslastung des Kernnetzes nicht in adäquater Weise gelingen.

Der DWV sieht die vorgesehene Erhebung von Netzentgelten für die Ein- und Ausspeisung an Wasserstoffspeichern allerdings sehr kritisch. Eine solche Regelung würde zu einer Doppelbelastung der Speichernutzung führen, da der in den Speicher eingespeiste Wasserstoff bereits bei der erstmaligen Einspeisung ins Kernnetz über die Briefmarke anteilig für die Netznutzung bezahlt hat bzw. nach der Ausspeicherung bei der letztmaligen Ausspeisung das entsprechende Entgelt entrichtet wird. Der gespeicherte Wasserstoff nimmt lediglich einen – im Rahmen der Entgeltsystematik unerheblichen – "Umweg" innerhalb des Netzes.

Besonders nachteilig träfe diese Doppelbelastung grünen Wasserstoff, dessen Produktion stark von der Volatilität erneuerbarer Energien abhängt und somit im Vergleich zu konstant erzeugbarem blauem Wasserstoff in hohem Maße auf Speicher angewiesen ist. Eine zusätzliche Kostenbelastung durch Netzentgelte bei der Zwischenspeicherung würde den bestehenden Wettbewerbsnachteil von grünem Wasserstoff gegenüber blauem oder importiertem Wasserstoff weiter verschärfen. Der DWV betont nachdrücklich, dass die Ausgestaltung der Netzentgelte nicht zu einer Benachteiligung von inländisch erzeugtem grünem Wasserstoff führen darf.

Die Rolle der Wasserstoffspeicher ist in einem neuen, sich entwickelnden Markt und angesichts des volatilen Angebots Erneuerbarer Energien mit schwankender Wasserstofferzeugung ungleich komplexer und wichtiger. Mit dem Wasserstoffhochlauf kommt es zu einem erhöhten Bedarf an kurzfristigen Einspeicherungen bei überschüssiger Wasserstofferzeugung sowie an kurzfristigen Ausspeicherungen zur Sicherstellung einer industriellen Bandabnahme bei nicht ausreichender Wasserstofferzeugung. Die damit verbundene bidirektionale Netzstabilisierung können nur Wasserstoffspeicher als aktiv steuerbare Senke und Quelle leisten. Dementsprechend ist eine symmetrische Rabattierung an Speichern aus Sicht des DWV sachgerecht. Sollte die BNetzA an ihrer Einschätzung festhalten, dass Netzentgelte an Speicherpunkten zu entrichten sind, fordert der DWV aus den genannten Gründen eine symmetrische Anwendung dieser Entgelte sowohl auf die Ein- als auch auf die Ausspeiseseite.

Der DWV kann die Argumentation der BNetzA nicht nachvollziehen, wonach eine Rabattierung der Einspeiseentgelte zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung von Speichermengen gegenüber anderen Flexibilitätsquellen führen würde. Es ist zwar richtig, dass Flexibilitäten an Grenzübergangspunkten oder Terminals auch schon vorgelagerte Entgelte zu tragen haben, mit diesen Entgelten wird allerdings die Nutzung der entsprechenden vorgelagerten Assets abgegolten (für das ausländische Netz oder das Terminal), vergleichbar mit dem Entgelt für Speichernutzung, was bei Speichern neben den Netzentgelten ebenfalls zusätzlich anfällt. In Bezug auf die inländische Netzinfrastruktur, um die es in KOSMO geht, würde Wasserstoff, der in Wasserstoffspeichern zwischengespeichert wird, aber doppelt mit Netzentgelten belastet und damit im Flexibilitätsmarkt schlechter gestellt. Eine derartige Doppelbelastung durch eine Rabattierung nicht nur von unterjährigen Buchungen, sondern auch von Jahres- bzw. Mehrjahresbuchungen an Speicherpunkten sollte vermieden werden.

Der DWV ist überzeugt, dass potenzielle Großabnehmer mit Bandabnahme oder industrielle Wasserstoffgroßverbraucher mit extremen Lastprofilen nur durch die Nutzung von Speichern als strukturierendes oder absicherndes Element tatsächlich als Abnehmer in Frage kommen und somit zur Finanzierung des Kernnetzes beitragen würden. Eine fehlende oder unausreichende Rabattierung von Speichern würde durch eine geringere Anzahl an Abnehmern voraussichtlich einen negativeren Effekt auf die Amortisation des Netzes haben als die Rabattierung, die zu einem vermehrten Anschluss von Abnehmern mit verstetigten Abnahmeprofilen führen würde.

Deutscher Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.
Tel.: +49 30 6295948–2 | h2@dwv-info.de
Robert-Koch-Platz 4 | D-10115 Berlin
www.dwv-info.de

Register: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 17205
D-LobbyRG-Nr.: R002003
EU-Transparenzregister: 462906838391-79 –
Steuer-Nr. 27/663/55761
Vorstand: Dr. Bernd Pitschak (Vorsitzender), Friederike Lassen